

Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2016

Nr. 2016/372

Totalrevision des Gebührentarifs (GT) Stellungnahme des Regierungsrates zu den Änderungsanträgen der Finanzkommission (FIKO) vom 24. Februar 2016 (RG 0025/2016)

1. Ausgangslage

Die Finanzkommission hat an ihrer Sitzung vom 24. Februar 2016 das obengenannte Rechtsetzungsgeschäft (RRB Nr. 2016/167) vom 2. Februar 2016 behandelt und beantragt Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates mit folgenden Änderungen des Beschlussesentwurfs 2:

§ 10^{bis} Abs. 2 soll gestrichen werden.

§ 14 Abs. 1 soll lauten:

Ist der Gebührenpflichtige durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in seiner Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet er sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung einer Gebühr, eines Zinses oder des Auslagenersatzes zur grossen Härte würde, kann die Behörde oder Amtsstelle, welche die Forderung festgesetzt hat, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen, wenn der Rechnungsbetrag 1'500 Franken nicht übersteigt.

§ 32 Abs. 1 Bst. b soll gestrichen werden und durch folgenden Wortlaut ersetzt werden

Erwachsene, die zur Nachholbildung oder Validierung der erbrachten Bildungsleistungen nach der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 zugelassen sind oder sich für die Berufsmaturität nach abgeschlossener beruflicher Grundbildung angemeldet haben und die damit verbundene Ausbildung aus eigenem Verschulden nicht antreten, sind verpflichtet, die mit der Zulassung oder Anmeldung entstandenen Aufwendungen zurückzuerstatten 100 - 300 Franken

§ 32 Abs. 1 Bst. e soll gestrichen werden.

§ 148 soll gestrichen werden

2. Erwägungen

Zur Streichung von § 10^{bis} Abs. 2 GT.

Öffentliche-rechtliche Schuldner sind von der Mahngebühr ausgenommen, da dies der bisherigen Kostenregelung im Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren entspricht. (§§ 37 Abs. 2 und 77 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen). Die Streichung wird daher abgelehnt.

Zur Streichung und Neuformulierung von § 32 Abs. 1 Bst. b GT

Die heute geltende Eintrittsgebühr von 300 Franken für die Zulassung von Erwachsenen zur Nachholbildung oder Validierung wurde Mitte 2010 eingeführt. Sie wurde mit den Kantonen des Bildungsraums Nordwestschweiz abgestimmt und auf der Basis von § 19 Abs. 2 GT erhoben. Seit der Erhöhung der Eintrittsgebühr per 1. Januar 2015 hat sich die Nachfrage gegenüber den Vorjahren reduziert. Einerseits ist die Reduktion der Zulassungen mutmasslich auf eine Abflachung der Nachfrage zurückzuführen und andererseits mag auch die Gebührenerhöhung einen gewissen Einfluss haben. Eine zu hohe pekuniäre Zutrittsschwelle kann negative Auswirkungen zur Folge haben, indem sie dazu führen könnte, dass berufliche Fördermöglichkeiten nicht wahrgenommen werden. Das ist nicht im Sinne der Volkswirtschaft, die auf möglichst qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angewiesen ist. Wir begrüssen - wie die Finanzkommission - eine moderate Zulassungsgebühr, lehnen es jedoch ab, sie gleich abzuschaffen. Wir beantragen deshalb, die bisherige Zulassungsgebühr von 300 Franken beizubehalten.

Da die beantragte Gebührenerhöhung auf 1'000 Franken Teil des Massnahmenplanes 2014 war (MP 2014_DBK_R23; Ertragsverbesserung im 2015 rund 70'000 Franken), kann dessen Ziel mit der von der FIKO beantragten Streichung nicht und mit unserem Alternativvorschlag nicht vollständig erreicht werden.

Die von der Finanzkommission angedachte Rücktrittsgebühr anstelle einer Zugangsgebühr sowohl für die Zulassung von Erwachsenen zur Nachholbildung oder Validierung der erbrachten Bildungsleistungen als auch für den Bereich der Berufsmaturität lehnen wir ab. Es ist davon auszugehen, dass die Einforderung von Rücktrittsgebühren zu einem beträchtlichen Mehraufwand führen würde, sie ist daher aus verwaltungsökonomischer Sicht abzulehnen.

Zur Streichung von § 32 Abs. 1 Bst. e GT

Die Gebühr für das Anmeldeverfahren für die Berufsmaturität für Personen mit abgeschlossener beruflicher Grundbildung ist moderat; eine Streichung lehnen wir daher ab.

3. Beschluss

- 3.1 Den Änderungsanträgen auf Streichung der §§ 10^{bis} Abs. 2 und 32 Abs. 1 Bst. e GT wird nicht zugestimmt.
- 3.2 Den Änderungsanträgen zu den §§ 14 Abs. 1 und 148 Abs. 1 GT wird zugestimmt.
- 3.3 Dem Änderungsantrag auf Streichung und Neuformulierung des § 32 Abs. 1 Bst. b GT wird nicht zugestimmt. Wir beantragen die Zulassungsgebühr von Erwachsenen zur Nachholbildung oder Validierung der erbrachten Bildungsleistungen auf 300 Franken festzusetzen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Änderungsantrag der Finanzkommission vom 24. Februar 2016

Verteiler

Departemente (5)
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (eng, rol)
Parlamentdienste